

Synopse

Änderung der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **VII E/1/3/1**
Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds
	<i>Der [Autor]</i>
	I.
	GS VII E/1/3/1, Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds (Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf) vom 6. März 2018 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:
Art. 3 Förderbedingungen ¹ Gesuche sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor Baubeginn einzureichen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten, ein Anspruch auf Fördergelder entfällt. ² Bei Umbauten oder Renovationen gilt als Baubeginn entweder das Aufstellen des Baugerüsts oder der Beginn der Demontagearbeiten im Gebäude. Bei Neubauten gilt der Aushub als Baubeginn. Beim Ersatz von Heizungssystemen gilt die Demontage der zu ersetzenden technischen Einrichtungen als Baubeginn. ³ Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchen wird eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen gewährt. Als Stichtag für die Einreichung gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.	

<p>⁴ Die detaillierten Förderbedingungen sind den spezifischen Gesuchsformularen zu entnehmen. Die modulspezifischen Bestimmungen des durch die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren am 21. August 2015 verabschiedeten harmonisierten Fördermodells (HFM 2015) sind verbindlich.</p>	<p>⁵ In einzelnen Förderbereichen (z.B. Photovoltaik) kann in begründeten Fällen ein vereinfachtes Verfahren gewählt werden.</p>
<p>Art. 6 Sanierung von Einzelbauteilen</p> <p>¹ Für Teilsanierungen von Altbauten werden pauschale Förderbeiträge pro Quadratmeter sanierter Fläche gewährt.</p>	<p>² Vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 werden die Förderbeiträge zeitlich befristet erhöht. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Umsetzung.</p>
<p>Art. 11 Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen</p> <p>¹ Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch Holzfeuerungen, Luft/Wasser-, Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen wird ein Förderbeitrag gewährt.</p> <p>² Beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicher durch Wärmepumpen, Holzzentralheizungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz wird an den Einbau des hydraulischen Systems ein Förderbeitrag gewährt.</p>	<p>¹ Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen <u>dezentralen Elektrospeichern durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen, Luft/Wasser-, Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen</u> wird <u>Anschluss an ein Fernwärmenetz</u> kann ein Förderbeitrag gewährt werden.</p> <p>² Beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicher <u>dezentralen Elektro-Einzelspeichern</u> durch Wärmepumpen, Holzzentralheizungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz <u>wird</u> <u>kann</u> an den Einbau des hydraulischen Systems <u>Wärmeverteilsystems</u> ein Förderbeitrag gewährt werden.</p> <p>³ Für den Ersatz von Heizöl- oder Erdgasheizungen im Nicht-Wohnbereich durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz kann ein Förderbeitrag gewährt werden.</p> <p>⁴ Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder zentralen Elektroheizungen im Wohnbereich durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz kann ein Förderbeitrag gewährt werden. Der Fördersatz wird am 1.1.2028 reduziert und endet am 31.12.2032. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.</p>

	<p>⁵ Liegt beim Ersatz der Heizung für selbstgenutztes Eigentum gemäss Artikel 11 ein finanzieller Härtefall vor, können die Förderbeiträge auf Antrag hin erhöht werden.</p> <p>⁶ Der Förderbeitrag kann höchstens so weit erhöht werden, dass die Differenz der Investitionskosten eines gesetzeskonformen Ersatz (abzüglich Eigenmittel, Fremdfinanzierung und Fördermittel) und eines fossilen Heizungsersatz (pauschale Referenzkosten) ausgeglichen wird.</p>
	<p>Art. 13a Photovoltaikanlagen</p> <p>¹ Photovoltaikanlagen mit erhöhter Winterstromproduktion wird ein Förderbeitrag gewährt.</p>
<p>Art. 17 Energiecoaching, Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus) und Heizungsersatz</p> <p>¹ Energie-Coaches sind durch den Kanton zertifizierte ausgewiesene und unabhängige Energiefachpersonen.</p> <p>² Die Begleitung einer Sanierung durch einen Energie-Coach wird mit Förderbeiträgen unterstützt.</p> <p>³ Im Rahmen der Beratung ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus) zu erstellen.</p> <p>⁴ Ein Förderbeitrag wird gewährt für:</p> <p>a. die Impulsberatung Heizungsersatz;</p> <p>b. die Beratung «makeheatsimple».</p>	
<p>Art. 19 Energieeffizienz Gebäudetechnik</p> <p>¹ Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomatik (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der SIA-Norm 386.110 (EN 15232) wird ein Beitrag gewährt.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>¹ Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomatik (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der SIA-Norm 386.110 (EN 15232) <u>in Industrie, Gewerbe, Bürobauten und Verkaufslokalen</u> wird ein Beitrag gewährt.</p>

² Der Beitrag wird pro Quadratmeter Energiebezugsfläche in den in der Norm bezeichneten sieben Gewerken festgelegt und gilt pro Gewerk.	
Anhänge	
A1 Anhang_A1	A1 Anhang_A1Anhang_A1neu (geändert)
A2 Anhang_A2	A2 Anhang_A2Anhang_A2neu (geändert)
A3 Anhang_A3	A3 Anhang_A3Anhang_A3neu (geändert)
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]